



Abfall- und Gebührenreglement

des

KehrichtVerwertungsVerbandes
Nidwalden



Abfall- und Gebührenreglement vom 26. September 2013

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Benutzungsberechtigung	5
Art. 4	Aufgaben der Verbandsgemeinden	5
Art. 5	Pflichten der Abfallverursacher	5
Art. 6	Unrechtmässige Abfallentsorgung.....	6
Art. 7	Verbrennen von Abfällen	6
II	Organisation der Sammlung und Entsorgung	7
Art. 8	Kehrrechtabfuhr	7
Art. 9	Separatabfahren und Separatsammlungen	7
Art. 10	Ausgeschlossene Abfallarten	7
Art. 11	Kehrrechtentsorgung in eigener Regie	8
Art. 12	Gebinde	8
Art. 13	Bereitstellung der Gebinde	9
Art. 14	Zentrale Sammelstellen für Hauskehrrecht.....	9
Art. 15	Information.....	10
III	Finanzierung	10
Art. 16	Kostendeckungsprinzip	10
Art. 17	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	10
Art. 18	Verbandsgebühr	11
Art. 19	Gemeindegebühr	11
Art. 20	Gebührenfestlegung	11
Art. 21	Rechnungsstellung.....	12
Art. 22	Entschädigung der Gemeinden	12
Art. 23	Fälligkeit.....	12
IV	Ausnahmen.....	12
Art. 24	Spezielle Regelungen	12
V	Vollzugs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 25	Kontrollbefugnisse und Kostenfolge	13
Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 27	Inkrafttreten	13
	Gebührentarif für die Abfallentsorgung	14

Die Delegiertenversammlung des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden (KVV), gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600) sowie Art. 4, Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten des Verbandes vom 27. Juni 2002, beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der Verband im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für alle Verbandsgemeinden.

Art. 2 Definitionen

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen gleichzusetzen sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle:

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen nicht in die zulässigen Gebinde passt;
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² **Kompostierbares Grüngut** sind Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Unkraut, Gartenabraum, Laub oder Häcksel. Gekochte Küchenabfälle gelten nicht als kompostierbares Grüngut.

³ **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

⁴ **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die durch die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) als solche definiert sind, wie beispielsweise Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben und Lacke, Chemikalien, Gifte und dergleichen.

- ⁵ **Bauabfälle** sind alle verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen, ausgenommen Siedlungsabfälle und Sonderabfälle.
- ⁶ Eine **Altstoff-Sammelstelle** ist ein Ort, an welchem Separatabfälle wie Papier, Karton, Glas, Alu/Weissblech, Öl und dergleichen getrennt gesammelt werden.
- ⁷ Ein **Sammelpunkt** ist ein für die Bereitstellung zur Sammlung und zum Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort.
- ⁸ Eine **zentrale Sammelstelle** ist ein speziell bezeichneter Ort, an welchem Hauskehricht in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden kann.

Art. 3 Benutzungsberechtigung

- ¹ Die Entsorgungsdienstleistungen und die Infrastruktur stehen ausschliesslich der Wohnbevölkerung der Verbandsgemeinden und den ansässigen, zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Verbandsgebiet anfallen, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes des Verbandes über dessen Einrichtungen entsorgt werden.

Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden erfüllen ihre statutarischen Aufgaben neben der Gebührenerhebung nach Art. 17, Art. 18 und Art. 19 insbesondere durch:

- a) die Einrichtung und den Unterhalt von Altstoff-Sammelstellen für Separatabfälle; die Ausrüstung der Altstoff-Sammelstellen mit Behältnissen für das Grundangebot gemäss Art. 9 Abs. 2 und deren Unterhalt ist Sache des Verbandes;
- b) die Meldung voller Behältnisse bei Altstoff-Sammelstellen;
- c) die Überwachung der korrekten Bereitstellung der Abfälle aus dem Gemeindegebiet;
- d) das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen im Bereich öffentlicher Plätze, bei Aussichtspunkten, in Erholungsgebieten usw.;
- e) die Behandlung der Einsprachen gegen die Festsetzung der Gebühren.

Art. 5 Pflichten der Abfallverursacher

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom Verband organisierten Abfuhr (Strassenrand oder Sammelpunkt) bzw. einer zentralen Sammelstelle übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können, den dafür bezeichneten Altstoff-Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Verursacher bzw. Besitzer gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstandes des Verbandes übergeben werden.
- ⁴ Sonderabfälle sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁵ Kompostierbares Grüngut ist der Grüngutsammlung des Verbandes zu übergeben, sofern es nicht einer Kompostieranlage zugeführt oder vor Ort kompostiert wird.

Art. 6 Unrechtmässige Abfallentsorgung

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern, Vergraben, Versickern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der zugelassenen Entsorgungsinfrastruktur ist verboten.
- ² Es ist verboten, jegliche Art von Abfällen in die Kanalisation einzuleiten.
- ³ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht sowie sonstiger Abfälle benützt werden.
- ⁴ Muss die Gemeinde nicht korrekt entsorgte Abfälle entsorgen oder deren Entsorgung veranlassen, so kann sie die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen.

Art. 7 Verbrennen von Abfällen

- ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.
- ² Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist bewilligungspflichtig und nur unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung zulässig.
- ³ Das Verbrennen von Abfällen in Cheminées, Öfen und anderen nicht speziell dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen ist verboten.

II Organisation der Sammlung und Entsorgung

Art. 8 Kehrichtabfuhr

- ¹ Der Verband bietet grundsätzlich eine wöchentliche Strassensammlung für Hauskehricht an (Kehrichtabfuhr).
- ² Die jeweiligen Abfuhrtage werden vom Vorstand in Absprache mit den Verbandsgemeinden festgelegt.
- ³ Fällt die Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird der Termin der Ersatzabfuhr publiziert.

Art. 9 Separatabfahren und Separatsammlungen

- ¹ Der Verband bietet neben der Kehrichtabfuhr Separatabfahren bzw. Separatsammlungen für Grüngut, Papier und Altmetall an.
- ² Er organisiert überdies an Altstoff-Sammelstellen Separatsammlungen für Papier, Karton, Glas, Alu/Weissblech und Altöl.
- ³ Der Verband kann den Vorstand mit der Organisation von Abfahren oder Sammlungen weiterer Separatabfälle beauftragen.
- ⁴ Die Gemeinden können auf eigene Rechnung die Annahme weiterer Wertstoffe oder Separatabfälle an ihren Sammelstellen oder separate Sammlungen anbieten.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche getrennte Sammlungen durchgeführt werden oder besondere Altstoff-Sammelstellen bestehen;
- b) Haushalt-Sperrgut, das aufgrund seines Gewichts nicht der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden kann;
- c) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios, Computer und dergleichen;
- d) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate, Staubsauger und dergleichen;
- e) Grosshaushaltgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke, Tiefkühltruhen und dergleichen;
- f) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Chemikalien und dergleichen;
- g) ausgediente Motorfahrzeuge und deren Bestandteile;
- h) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- i) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- j) flüssige, selbstentzündbare, giftige, explosive und radioaktive Stoffe;
- k) Medikamente.

Art. 11 Kehrrichtentsorgung in eigener Regie

- ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine schriftliche Bewilligung des Verbandes. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ² Die Gemeindegebühr und die Verbandsgebühr sind in jedem Fall geschuldet.

Art. 12 Gebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Hauskehrichts an den vom Verband festgesetzten Sammelrouten sind folgende Gebinde zulässig:
 - a) offizielle Gebührensäcke des Verbandes;
 - b) entsprechend gekennzeichnete Container bis max. 800 l Inhalt, welche offizielle Gebührensäcke des Verbandes enthalten;
 - c) gebührenpflichtige Container mit Datenchip bis max. 800 l Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer).
- ² Haushalt-Sperrgut mit einem Maximalgewicht von 25 kg ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen.
- ³ Grüngut und Papier sind gebündelt oder in entsprechend gekennzeichneten Normcontainern bereitzustellen.
- ⁴ Gebührenpflichtige Container werden auf Kosten des Verbandes mit den notwendigen Datenträgern (Chip) ausgerüstet. Die Datenträger bleiben Eigentum des Verbandes. Die Funktionsfähigkeit muss durch den Abfallverursacher jederzeit gewährleistet sein. Jeder Datenträger wird durch den Verband eindeutig einem Abfallverursacher zugewiesen.
- ⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung sowie der regelmässige Unterhalt (Reinigung usw.) von Containern ist Sache des Eigentümers.
- ⁶ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für andere Spezialfälle kann der Verband die Bereitstellung von Hauskehricht, Grüngut und Papier in Containern vorschreiben.

Art. 13 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Siedlungsabfälle und alle anderen Abfälle, die eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar in max. 3 m Abstand von der Strasse bereitzustellen. Abfälle in Containern können bereits am Vorabend bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Container wieder an die vorgesehenen Standplätze zurückzustellen.
- ² Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ⁴ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zum nächsten Sammelpunkt zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- ⁵ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 14 Zentrale Sammelstellen für Hauskehricht

- ¹ Die Gemeinden können bei Bedarf und nach Absprache mit dem Verband zentrale Sammelstellen für offizielle Gebührensäcke einrichten.
- ² Abholtag und Abholrhythmus dieser zentralen Sammelstellen können von der ordentlichen Strassensammlung im betreffenden Gebiet abweichen.
- ³ Die Gemeinden haben überdies die Möglichkeit, zentrale Sammelstellen einzurichten, an welchen Hauskehricht gegen eine Gewichtsgebühr abgegeben werden kann. Dabei sind folgende Grundsätze zu befolgen:
 - a) die Sammelstelle muss mit einem Presscontainer mit Verwiegeeinrichtung ausgestattet sein;
 - b) die Gewichtsgebühr nach Art. 20 Abs. 2 fliesst vollumfänglich der jeweiligen Gemeinde zu;
 - c) die Investitions- und Betriebskosten, eingeschlossen die Transport- und die Verwertungskosten, gehen zu Lasten der Gemeinde;
 - d) der Hauskehricht ist der durch den Verband bezeichneten KVA zuzuführen und wird dem Kontingent des Verbandes zugeordnet.

Art. 15 Information

Alle Haushaltungen sowie Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhalten vom Verband regelmässig Informationen über:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Altstoff-Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) Vermeidung von Abfällen;
- f) Verwertung und Recycling von Abfällen.

III Finanzierung

Art. 16 Kostendeckungsprinzip

- ¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden Gebühren erhoben.
- ² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung einschliesslich Verzinsung und Abschreibungen sowie die Bildung massvoller Reserven decken.

Art. 17 Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren

- ¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren sowie die Andockpauschale decken grundsätzlich die Kosten für das Einsammeln, Transportieren und Verbrennen des Hauskehrichts und des Haushalt-Sperrguts.
- ² Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr bzw. Gebührenmarke (Sperrgut) erhoben.
- ³ Die Höhe der gewichtsabhängigen Gebühr wird durch Verwiegung der Abfälle bei der Containerleerung erhoben. Zusätzlich wird pro Leerung eine Andockpauschale verrechnet.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden können den Verband mit dem Inkasso der gewichtsabhängigen Abfallgebühr inkl. Andockpauschale beauftragen.

Art. 18 Verbandsgebühr

- ¹ Die Verbandsgebühr deckt die Kosten der Separatabfahren, der Separatsammlungen an Altstoff-Sammelstellen sowie weitere Aufwendungen des Verbandes.
- ² In Gemeinden, welche für den Hauskehricht einen gegenüber Art. 8 Abs. 1 erhöhten Abholrhythmus beschliessen, wird die Verbandsgebühr entsprechend der anfallenden Zusatzkosten erhöht.
- ³ Die Verbandsgebühr wird jährlich pro bewohnte Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb erhoben.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden werden vom Verband mit dem Inkasso der Verbandsgebühr beauftragt.

Art. 19 Gemeindegebühr

- ¹ Die Gemeinden können zur Kostendeckung ihrer Aufgaben nach Art. 4 und für die Separatsammlung von Altstoffen, welche über jene nach Art. 9 hinausgehen, eine Gemeindegebühr erheben.
- ² Die Gemeindegebühr wird jährlich pro bewohnte Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb erhoben.

Art. 20 Gebührenfestlegung

- ¹ Die Delegiertenversammlung des Verbandes legt die Gebühren gemäss Art. 17 und Art. 18 durch Beschluss periodisch fest.
- ² Die Festlegung der gewichtsabhängigen Gebühren an zentralen Sammelstellen gemäss Art. 14 Abs. 3 obliegt der Standortgemeinde.

Art. 21 Rechnungsstellung

- ¹ Die Gemeinden stellen den Zahlungspflichtigen die Festsetzung der individuellen Gebühren mittels Rechnung zu.
- ² Zahlungspflichtig für die Verbandsgebühr und die Gemeindegebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentümergeinschaften sowie die Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe.
- ³ Zahlungspflichtig für die gewichtsabhängige Containergebühr und die Andockgebühr ist der Abfallverursacher gemäss Art. 12 Abs. 4.
- ⁴ Zahlungspflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr an zentralen Sammelstellen gemäss Art. 14 ist der Anlieferer.
- ⁵ Die Gebührenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 22 Entschädigung der Gemeinden

Die Delegiertenversammlung legt in einem Beschluss periodisch die Höhe der Entschädigung an die Verbandsgemeinden pro Einwohner für ihre Dienstleistungen fest.

Art. 23 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Fälligkeit ein Verzugszins verrechnet.

IV Ausnahmen

Art. 24 Spezielle Regelungen

Kann die Entsorgung der Siedlungsabfälle infolge besonderer Verhältnisse nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfolgen, kann die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Vorstand spezielle Regelungen treffen und die Gebühren abweichend vom Gebührentarif festsetzen.

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Kontrollbefugnisse und Kostenfolge

- ¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Verbandes und der Gemeinden geöffnet und untersucht werden.
- ² Der Aufwand für die Kontrollen sowie die Entsorgungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfall- und Gebührenreglement vom 24. Juni 2003 wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Stans, den 26. September 2013

Die Delegiertenversammlung des
KEHRICHTVERWERTUNGSVERBANDES
KANTON NIDWALDEN

Der Präsident: Paul Matter

Der Sekretär: Karl Graf

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 731 vom 22. Oktober 2013 genehmigt.